ZBFS

Zentrum Bayern
Familie und Soziales

ZBFS –
Die Landesbehörde für Generationen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Immer vor Ort!

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist die zentrale Landesbehörde im Ressort des Bayerischen Sozialministeriums.

Sitz der Landesbehörde ist Bayreuth.

Unsere sieben Regionalstellen sind für Sie in allen bayerischen Regierungsbezirken vor Ort präsent:

In Augsburg, Bayreuth und Selb, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Kinder, Jugend, Familie, Senioren – Wir sind für Sie da!

In Bayern haben wir aktuell Kontakt zu jedem siebten Menschen.

Wir stehen in jeder Region Bayerns zur Verfügung, egal ob für junge oder alte Menschen, für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber.

Auch im Internet finden Sie uns:

www.zbfs.bayern.de

Das Elterngeld

unterstützt Eltern dabei, ihr Kind in den ersten Lebensmonaten selbst zu betreuen, indem es fehlende Erwerbseinkünfte ausgleicht. Wer vor der Geburt nicht erwerbstätig war, erhält einen Mindestbetrag.
Tipp: Stellen Sie Ihren Antrag bequem online unter

www.elterngeld.bayern.de

Das Betreuungsgeld

unterstützt Eltern, die ihr ein- oder zweijähriges Kind selbst betreuen oder eine Betreuung im privaten Umfeld organisieren können. Die Leistung ist einkommensunabhängig und beträgt 150 Euro pro Monat.

www.betreuungsgeld.bayern.de

Bayerisches Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld ist eine bayerische Besonderheit, die es seit 25 Jahren gibt.
Es unterstützt finanziell schwächere Familien im Anschluss an das Elterngeld.

Tipp: Infos zu den Voraussetzungen und zum Online-Antrag finden Sie unter

www.erziehungsgeld.bayern.de

Bayerisches Landesjugendamt

Das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) ist Träger der überörtlichen Kinder- und Jugendhilfe und für deren fachliche Weiterentwicklung zuständig.

Das BLJA berät und unterstützt die bayerischen Jugendämter. Aufgabenschwerpunkte sind die Ausarbeitung von Arbeitshilfen und Konzepten für die Kinder- und Jugendhilfe, die Jugendhilfeplanung, -berichterstattung und die Fortbildung von Fachkräften. Daneben hat das BLJA Aufgaben des Jugendmedienschutzes sowie der Zentralen Adoptionsstelle.

www.blja.bayern.de

Feststellung einer Schwerbehinderung

Jeder elfte Bewohner Bayerns ist schwerbehindert. Dies sind über 1,1 Millionen Menschen.
Auf Antrag stellen wir die Gesundheitsstörungen, den Grad der Behinderung (kurz GdB) sowie Merkzeichen fest. Beträgt der Gesamt-GdB 50 oder mehr, liegt eine Schwerbehinderung vor, und der Antragsteller kann einen Schwerbehindertenausweis erhalten.

Tipp: Sie können Ihren Antrag komfortabel online stellen unter

www.schwerbehindertenantrag.bayern.de

STIHL
ROZAL PAPA

Unterstützung für schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

Das Integrationsamt beim ZBFS ist der Ansprechpartner rund um das Thema Schwerbehinderung und Arbeit.

Mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe fördern wir die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Verschiedene Sonderprogramme tragen zur Inklusion behinderter Menschen in Arbeit und Beruf bei.

www.integrationsamt.bayern.de

Hilfe für jeden Arbeitsplatz

Unsere Technischen Berater helfen Betrieben, Arbeitsplätze behindertengerecht umzugestalten.

Zum Beispiel unterstützen wir schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber finanziell.

Das Integrationsamt ist außerdem zuständig für den besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen.

Erfahren Sie mehr unter

www.integrationsamt.bayern.de

Opfer von Krieg und Gewalt, Blindengeld

Das Soziale Entschädigungsrecht regelt die Versorgung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, für deren Folgen der Staat einsteht. Das ZBFS ist zuständig für die Entschädigung von Gewalt- und Kriegsopfern.

Leistungen sind die Erstattung der Kosten für Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente und die Hinterbliebenenversorgung.

http://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/index.php

Das ZBFS ist auch zuständig für eine bayerische Besonderheit: das Blindengeld.

http://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/blindengeld/index.php

Schnelle Hilfen

Schwangere Frauen, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende können schnell in eine Notlage geraten.

Dann ist besondere Unterstützung gefordert. Die **„Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“** kann finanziell helfen, wenn gesetzliche Leistungen nicht ausreichen.

Ebenfalls im ZBFS angesiedelt sind neben Stiftungen für Familien und Kinder, wie die Stiftung **Bündnis für Kinder**, weitere Stiftungen, beispielsweise für **Kriegsopfer** und Menschen mit **Behinderung** und die **Bayerische Stiftung Hospiz**.

http://www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki/index.php

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mit dem ESF fördern wir die regionale Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch **berufliche Qualifizierung**. Bezuschusst werden sowohl Projekte als auch einzelne Betriebe und Unternehmen für einen konkreten Ausbildungsplatz.

Landesmittelförderung

Das ZBFS unterstützt mit **Mitteln des Freistaats Bayern** vielfältige Projekte und Einrichtungen in der Alten- und Behindertenhilfe, im Bereich bürgerschaftliches Engagement und Familienförderung.

www.stmas.bayern.de/esf/index.php

Mehr nützliche Tipps und Informationen finden Sie im Internet unter

www.zbfs.bayern.de

Persönliche Hilfe vor Ort und Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie in unseren Service-Zentren.

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Regionalstelle:

Region Oberbayern
Bayerstraße 32
80335 München
Tel.: 0 89/1 89 66-0
Fax: 0 89/1 89 66-14 99
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de
und
Richelstraße 17
80634 München
Tel.: 0 89/1 89 66-0
Fax: 0 89/1 89 66-24 89
E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Region Niederbayern
Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel.: 08 71/8 29-0
Fax: 08 71/8 29-1 88
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Tel.: 09 41/78 09-00
Fax: 09 41/78 09-13 04
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Region Oberfranken
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: 09 21/6 05-1
Fax: 09 21/6 05-29 00
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de
und
Dienstort Selb
Gebrüder-Netzsch-Straße 19
95100 Selb
Tel.: 0 92 87/8 03-0
Fax: 0 92 87/8 03-5 99
E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de

Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8 a
90429 Nürnberg
Tel.: 09 11/ 9 28-0
Fax: 09 11/9 28-19 01
E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel.: 09 31/41 07-01
Fax: 09 31/41 07-2 22
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Region Schwaben
Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel.: 08 21/57 09-01
Fax: 08 21/57 09-50 00
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

ZBFS – Zentrale
Kreuz 25
95445 Bayreuth
Tel.: 09 21/6 05-03
Fax: 09 21/6 05-39 03
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Marsstraße 46
80335 München
Tel.: 0 89/12 61-04
Fax: 0 89/12 61-22 80
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 089/12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Kreuz 25, 95445 Bayreuth
Tel.: 09 21/6 05-33 00, Fax: 09 21/6 05-39 39
E-Mail: presse@zbfs.bayern.de
Redaktion: Frank Altrichter, Michael Neuner, Sophie Reif, ZBFS
Gestaltung: Jörg Rödel, ZBFS, Team VIII 6
Bildnachweis: www.Fotolia.com und www.istockphoto.com
Stand: Juli 2014

Hinweis: *Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.*